

Statut der Stiftung „Mater dei“

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Stiftung unter dem Namen "Mater Dei" genannt weiter – eine "Stiftung" durch Piotr Mieczysław Dera sowie Dariusz Pawel Grzesik genannt weiter "Stifter", Besitzer eines Hotels "Grot" in Malbork, notarieller Akt angefertigt durch den Notar Anna Sargun am

25. Mai 2007 Nr 3148/2007, er wirkt auf dem Grund der Rechtsschreibung vom 6. April 1984 über die Stiftungen (Dz.U. 1984 21 Nr, 97 poz. mit späteren Veränderungen) sowie gegenwärtigen Statutes.

§ 2

Die Stiftung besitzt eine gesetzliche Persönlichkeit

§ 3

Der Sitz der Stiftung ist die Stadt Malbork.

§ 4

1. Das Gebiet der Aktivität der Stiftung ist das ganze Gebiet der Republik Polen.
2. Für die eigentliche Realisierung des Ziels kann die Stiftung kann eine Aktivität außer den Grenzen des Lands führen, verständlich mit der gültigen gesetzlichen Ordnung.

§ 5

Die Stiftung benutzt ein Siegel mit der auf ihren Namen, ihren Sitz und ihre gesetzliche Form hinweisenden Aufschrift.

§ 6

Die Stiftung kann unbesoldete Abzeichen und Medaillen einsetzen und sie zusammen mit anderen

Belohnungen und Auszeichnungen natürlichen und juristischen Personen zugeben, wohlverdient für die durch die Stiftung gewählten Ziele oder für die Stiftung selbst.

§ 7

Ein eigentlicher Minister für den Tätigkeitsbereich der Stiftung ist der Kultus – und Kulturerbeminister

Kapitel II

Der Gegenstand und Ziele der Aktivität der Stiftung:

§ 8

Der Gegenstand und Ziele der Aktivität der Stiftung:

1. Die Stiftung nimmt die Tätigkeiten auf, die in den Schutz und Pflege die Kunstdenkmäler nehmen und sich besonders das Ziel setzt

a) das Wiedergeben der Marienfigur, die sich ursprünglich in der östlichen Fensterblende des Presbyteriums der Marienkirche auf der Marienburg befand

b) eine Aufbewahrung sowie Wiederbeleben architektonischer Elemente des Marienburger Schlosses

sowie der Gebäude, die zu der Burg gehören, besonders Kirchen und sakraler Objekte verständlich mit möglichem Wiedergeben von ihrem ursprünglichen Aussehen, Regeln der Baukunst sowie in dem Promovieren ihrer Bestimmung, und auch an der Aufbewahrung der Erfordernisse, die mit den geltenden Regeln und Vorschriften des Denkmalschutzes verbunden sind,

c) das Wiedergeben dem ursprünglichen Platz und Bestimmung und das Wiedergeben

beweglicher Sachen, die sich ursprünglich in dem Schloss befanden und die von Bedeutung für die historische Substanz des Schlosses waren,
gehabt eine Bedeutung für die geschichtliche Substanz dieses Kunstdenkmals
d) die Popularisierung des Wissens zum Thema hier angebrachter Ziele der Stiftung

§ 9

Die Stiftung realisiert einen Gegenstand und Ziel der Aktivität durch:

1. die Unterstützung des Wirkens für die Kultur, Kunst, den Schutz der Kulturgegenstände und Tradition
2. die Finanzierung architektonischer Projekte, die mit der Renovierung sowie mit dem Wiederbeleben der architektonischen Elemente des Marienburger Schlosses verbunden sind
3. Finanzierung der Konferenzen, Organisieren der Schulungen, die zu der Ausführung der Ziele der Stiftung führen sollen, vor allem zu der Bestimmung des Gegenstands und Art des Schutzes sowie der Renovierung des Schlosses
4. Finanzierung der Arbeiten im Bereich des Baus, Ausbaus und Modernisierung der Gegenstände, die der kultureller Aktivität, Erziehung oder Kulturbildung auf dem Gebiet des Schlosses dienen sollen

§ 10

Der Stiftung verbietet man:

1. Erteilen eines Anleihens oder Sichern der Verpflichtungen mit dem Vermögen der Stiftung in dem Verhältnis zu ihren Mitgliedern, Organmitgliedern oder Arbeiter sowie Personen, mit denen die Arbeiter in der Ehe oder in dem Verwandtschaftsverhältnis oder Verschwägerung bleiben, genannt weiter "Personen nah",
2. das Überweisen des Vermögens der Stiftung für ihre Mitglieder, Mitglieder der Organe oder Arbeiter sowie ihre nahen Personen, nach anderen Regeln als im Verhältnis zu dritten Personen, besonders falls die Überweisung kostenlos oder nach günstigen Bedingungen folgt
3. das Nutzen des Vermögen der Stiftung für die Mitglieder, Mitglieder der Organe oder Arbeiter sowie ihre nahen Personen nach anderen Regeln als in dem Verhältnis zu dritten Personen, außer wenn dieses Gebrauchen sich unmittelbar aus dem Satzungsziel der Organisation oder eines Subjekts ergibt
4. den Einkauf nach besonderen Regeln der Waren oder Dienstleistungen von Subjekten, an denen sich die Mitglieder der Organisation, Mitglieder ihrer Organe oder Arbeiter sowie ihre nahen Personen beteiligen.

Kapitel III Das Vermögen und Einkünfte der Stiftung

§ 11

Das Vermögen der Stiftung bestimmt der Gründungsfonds in dem geldlichen Betrag von 1000 zł (tausend Polnisch Zloty) sowie durch die Stiftung in dem Lauf der Tätigkeit erworbene Finanzmittel sowie Mobilien und Immobilien

§ 12

Die Stiftung verantwortet für ihre Verpflichtungen mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 13

Einkünfte der Stiftung stammen in der Besonderheit von:

1. Schenkungen der natürlichen und juristischen Personen und Organisationen sowohl aus dem Inland, als auch aus dem Ausland,
2. Erbschaften, Vermächtnissen,
3. Einkünften von den Spenden,
4. Einkünften aus den Immobilien und Mobilien.

§ 14

Einkünfte, Erbschaften und Spenden können zur Realisierung aller Ziele der Stiftung verwendet werden, wenn die Spender nicht anders entschieden haben
15. Im Fall der Berufung der Stiftung zu einem Erben, erbringt der Vorstand der Stiftung, nach allgemeinen Bedingungen der Repräsentation der Stiftung, eine Erklärung zur Aufnahme des Erbes mit dem Inventar.

§ 16

Die Stiftung führt keine Geschäftstätigkeit.

Kapitel IV Organe der Stiftung

§ 17

Organe der Stiftung sind:

1. Der Rat der Stiftung,
2. Der Vorstand der Stiftung.

§ 18

1. Den Rat der Stiftung beruft ein Stifter
2. Der Rat der Stiftung besteht aus fünf bis zehn Personen
3. Der Rat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstandsvorsitzenden, Vize - Vorstandsvorsitzenden und den Sekretär des Rats der Stiftung mit rücksichtsloser Mehrheit der Stimmen.
4. Eine Legislaturperiode des Rats dauert 5 Jahre.
5. Der Stifter kann ein Mitglied des Rats oder den ganzen Rat vor dem Ablauf der Legislaturperiode nur mit einem wichtigen Grund abberufen.
6. Der Rat der Stiftung ist der höchste Organ der Stiftung.

§ 19

1. Der Rat arbeitet auf den Sitzungen, die nicht seltener als einmal pro ein halbes Jahr stattfinden.
2. Eine Ratssitzung wird von den Vorsitzenden aus seiner Initiative zusammengerufen, auf einen Beschluss des Vorstands oder drei Mitglieder des Rates

§ 20

An den Ratssitzungen beteiligt sich ein Vertreter des Vorstands der Stiftung ohne ein Stimmrecht zu haben

§ 21

Beschlüsse des Rats werden mit einer gemeinen Stimmmehrheit verabschiedet, in der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitgliederzahl, für Wichtigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder Vice- Vorsitzenden erforderlich

§ 22

Zu den Aufgaben des Rats gehören:

1. ein Berufen der Vorstandsmitglieder der Stiftung

2. Propagieren der Ziele für welche die Stiftung entstand,
3. Formulieren der Aufträge für die Verwaltung der Stiftung,
4. Begutachten mehrjähriger und jährlicher Programme des Wirkens der Stiftung,
5. Meinungsäußerung in den Sachen der Verwaltung ,
6. Bestätigung jährlicher Berichte der Verwaltung der Stiftung.

§ 23

Die Verwaltung der Stiftung besteht aus drei bis fünf Personen und wird auf eine unbestimmte Zeitspanne berufen, der Rat der Stiftung bestimmt die Funktion des Berufenen im Vorstand der Stiftung .

§ 24

1. Der Rat der Stiftung hat das Recht den Vorstand oder jedes Mitglied des Vorstands in jeder Zeit abuberufen, aber nur aus wichtigen Gründen
2. eine Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung hört im Fall auf:
 - a) eines Widerrufs
 - b) eines Verzichts
 - c) des Tods des Vorstandsmitglieds

§ 25

Der Vorstand entscheidet in allen Sachen, die nicht dem Rat der Stiftung vorbehalten sind

§ 26

Zu den Kompetenzen der Verwaltung gehört vor allem:

1. Vertreten der Stiftung nach außerhalb,
2. Beschließen mehrjähriger und jährlicher Programme für das Wirken der Stiftung;
3. Ausüben einer Vermögensverwaltung der Stiftung,
4. Aufnehmen von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen,
5. Festsetzen von Reglement des Büros der Stiftung
6. Bestätigung der Ausgaben der Stiftung
7. Feststellung des Umstands einer Notwendigkeit der Liquidation der Stiftung

§ 27

1. die Verwaltung verabschiedet einen Beschluss auf den Sitzungen auf gemeine Stimmmehrheit, für die Wichtigkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden der Stiftung erforderlich
2. eine Vorstandssitzung findet in dem Maß der Bedürfnisse nicht seltener statt als einmal im

Monat, sind durch den Vorstandsvorsitzenden aus seiner Initiative, auf den Beschluss des Rats zusammengerufen, zwei Vorstandsmitglieder, oder angemeldet eines eigentlichen Ministers einem Vorstandsvorsitzenden

§ 28

1. eine Erklärung der Kröpfe setzen in dem Namen der Stiftung immer zwei Vorstandsmitglieder mit dem Vorsitzenden der Stiftung zusammen,
2. bei den einmaligen Ausgaben, die den Wert von 25.000 zl überschreiten , ist ein Beschluss des Vorstands mit einer rücksichtslosen Stimmmehrheit erforderlich.

§ 29

Vorstandsmitglieder und der Rat beziehen keine Belohnung für das Ausüben ihrer Tätigkeiten in der Stiftung

Sie sind aber befugt zu einer Kostenerstattung, die mit der Führung der Angelegenheiten der Stiftung verbunden ist

Kapitel V

Veränderung des Statuts

§ 30

Veränderung des Statuts kann keine tatsächliche Veränderungen der Ziele der Stiftung gelten.

§ 31

Der Stifter ist nicht befugt den Statut der Stiftung zu ändern

§ 32

Die Verwaltung der Stiftung entscheidet in Sachen der Veränderung des Statuts durch einen Beschluss, der Beschluss erfordert eine Bestätigung des Rats der Stiftung.

§ 33

Für das effektive Realisieren ihrer Ziele kann sich die Stiftung mit einer anderen Stiftung nicht verbinden.

§ 34

Eine Verbindung kann nicht folgen, wenn es in ihrem Ergebnis eine tatsächliche Veränderung oder eine Verengung der Ziele der Stiftung geben könnte.

§ 35

Im Wege eines einstimmigen Beschlusses wird der Stiftungsvorstand den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung beschließen. Es ist dabei erforderlich, sich zuerst mit dem Standpunkt des zuständigen Ministers vertraut zu machen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Stiftungsrat.

§ 36

Die Stiftung wird aufgelöst, wenn:

- die aufgeführten Zwecke, für die, die Stiftung gegründet wurde, verwirklicht sind
- der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig nicht zu erfüllen ist und die nachhaltige Erfüllung nicht in Betracht kommt
- das Finanz- und Stiftungsvermögen ausgeschöpft werden

§ 37

Die Auflösung der Stiftung erfolgt im Wege eines einstimmigen Beschlusses, der durch den Stiftungsvorstand gefasst wird. Dieser Beschluss erfordert der Zustimmung durch den Stiftungsrat.

§ 38

Das verbleibende Restvermögen nach der Stiftungsauflösung wird mit Inhaltbeschränkungen des Artikels 5, Absatz 4 des Stiftungsgesetzes zugunsten einer vom Stiftungsvorstand genannten Organisation übertragen. Die Vermögensübertragung

erfolgt gemäß des § 37 der vorliegenden Satzung.

§ 39

Die Satzung tritt mit dem Eintragungsdatum der Stiftung bei dem zuständigen Amtsgericht in Kraft.